Sitzung des Stadtrates

Antrag von:	
☒ der	DIE LINKE-Die PARTEI
☒ dem Stadtratsmitglied	Hans Klitzschmüller
Titel des Antrages:	Pop-Up-Radweg auf der Fahrbahn Langendorfer Straße
Vorlagen-Nr.:	024(VII)2021

Stellungnahme der Verwaltung:

In Wertung des Vorgenannten ist eine Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Weißenfels entsprechend des Antrages Die Linke vom 19.05.2021 für eine unverzügliche Realisierung von Pop-Up-Radwegen nicht zulässig und damit abzulehnen.

Begründung:

Mit dem „Ersten Funktionalreformgesetz“ des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.12.2004 i. V. m. dem „Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit“ vom 13. November 2003 wurden, unbeschadet der Zuständigkeiten der Landkreise nach § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO, Teilaufgaben der StVO übertragen. Die Gemeinden erfüllen diese Aufgaben als Örtliche Straßenverkehrs-behörden im übertragenen Wirkungskreis nach § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit sie § 45 Abs. 1 bis 1 d, 3, 4 und 6 bis 8 Satz 1 sowie § 46 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 4 b, 9, 10 und 12 betreffen und sich innerhalb geschlossener Ortschaften auf die Gemeinde- und sonstige öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt beziehen.

Für Bundes-, Landes-, Kreis und sonstige außerörtliche Straßen und Wege ist auch weiterhin der Burgenlandkreis für das Stadtgebiet von Weißenfels zuständig. Für die v. g. Straßen und Wege stellt die Stadt Weißenfels als betroffener oder zuständiger Straßenbaulastträger die Anträge bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Burgenlandkreises.

Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) erledigt die Verwaltung die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Eine Beschlussfassung zu Regelungen der Straßenverkehrsordnung durch den Ortschaftsrat oder Stadtrat ist nicht verankert. Die Anordnung von Pop-Up-Radwegen richtet sich nach den Vorgaben der StVO.

„Rechtsgrundlage für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen ist § 45 StVO. Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.
Nicht relevant wird in diesem Zusammenhang, ob es sich bei der Anordnung/Einrichtung von Pop-up-Radwegen um „Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs“ im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO handelt. Das BVerwG nimmt dies im Zusammenhang mit der Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht zu Unrecht an und übersieht dabei, dass „mittelbare Beschränkungen“ den Charakter eines Verkehrszeichens – hier: Radwegbenutzungsgebot statt ausdrückliches Verbotszeichen für den übrigen Verkehr – nicht ändern können und dass eine Beschränkung nur in linearer Richtung wirkt, eine Beschränkung der Straßenbreite also nicht darunter fällt. In Konsequenz dieses Urteils hatte das VG Saarlouis mit Beschluss vom 19.1.2011 festgestellt:
Die durch Leitlinien auf der Fahrbahn markierten Schutzstreifen für den Radverkehr stellen eine den fließenden Verkehr beschränkende verkehrsrechtliche Anordnung dar und erfordern daher nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO eine auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführende, das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung insbesondere des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer übersteigende Gefahrenlage.“ Dies wiederum führte dazu, dass sich der Verordnungsgeber gezwungen sah, § 45 Abs. 9 StVO nachzubessern: „Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von 1. Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340).“ Absatz 9 des § 45 StVO modifiziert und ergänzt den Absatz 1 Satz 1 aber nur. Stützt man die Anlegung des Radweges auf infektionsschutzrechtliche Gründe liegen keine verkehrsrechtlichen Gründe vor, die die Einrichtung des Pop-up-Radweges rechtfertigen würden. Dazu muss der Radweg dafür bestimmt und geeignet sein, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verbessern.“ [Dr. Adolf Rebler; Verkehrsdienst; VD 11/2020; Verlag Heinrich Vogel].

Die Stadt Weißenfels ist nicht die zuständige Straßenverkehrsbehörde für die OD der B 87 – Langendorfer Straße. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist in diesem Falle das Straßenverkehrsamt des Burgenlandkreises. Ein Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Anlage von Pop-Up-Radwegen in der Langendorfer Straße durch das Straßenverkehrsamt des Burgenlandkreises ist nicht zu erwarten. Die Grundvoraussetzung des Wegfalls von gesamten Fahrspuren zur Anlage von Pop-Up-Radwegen ist unrealistisch, da mit einem solchem Wegfall eine Befahrung der Langendorfer Straße als B 87 durch motorisierte Verkehre nicht mehr möglich wäre. Im Gegensatz zu Pop-Up-Radwegen in Großstädten wurden bei mehrstreifigen Fahrbahnen je Richtung überwiegend ein Fahrstreifen pro Richtung der Nutzung für motorisierten Verkehr entzogen und als Pop-Up-Radweg gekennzeichnet. Dies ist in der gesamten Ortslage Weißenfels im Innerortsbereich nicht möglich, da mehrstreifige Fahrbahnen je Richtung in der Stadt Weißenfels nicht existent sind.

Weißenfels, 15.06.2021	Bischoff Fachbereichsleiter III